VERORDNUNG (EWG) Nr. 2835/77 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1977

über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/77 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (3) wurden die Grundregeln für die Beihilfegewährung für Hartweizen festgelegt. Der Kommission obliegt es, dazu die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Maßstäbe für die Bestimmung der qualitativen und technischen Merkmale wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 geregelt. Diese Merkmale sollen sicherstellen, daß der Hartweizen zu Feingrieß und Teigwaren verarbeitet werden kann und daß diese gleichzeitig bestimmte Anforderungen im Zusammenhang mit dem menschlichen Verzehr erfüllen. Maßgebend bei der Bestimmung der Merkmale ist in erster Linie das Klebeverhalten der Teigware beim Kochen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 führen die Mitgliedstaaten eine Verwaltungskontrolle ein, die sicherstellt, daß das Erzeugnis, für das die Beihilfe beantragt wird, die Voraussetzungen für deren Gewährung erfüllt. Der Beihilfeantrag muß gewisse Mindestangaben für die von den Mitgliedstaaten durchzuführende Kontrolle enthalten. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 sieht eine Stichprobenkontrolle an Ort und Stelle über die Richtigkeit der Meldung vor. Um wirksam zu sein, muß sich diese Kontrolle auf eine hinreichend repräsentative Anzahl von Beihilfeanträgen erstrecken.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (4) wird der Beihilfebetrag in die Landeswährung mit Hilfe des Umrechnungssatzes umgerechnet, der zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes oder Teilgeschäfts galt. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäftes derjenige, zu dem der Tatbestand erfüllt ist, durch den die Forderung auf den mit diesem Geschäft zusammenhängenden Betrag entsteht. Der Tatbestand für den Anspruch auf die Beihilfe für Hartweizen entsteht bei der Ernte. Wegen der Schwierigkeit, in jedem einzelnen Fall den genauen Zeitpunkt der Ernte zu bestimmen, empfiehlt es sich, als repräsentativen Zeitpunkt für die Durchführung dieser Ernte den ersten Tag des Wirtschaftsjahres anzunehmen, für das der Beihilfeanspruch entsteht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zur Erzeugung von Hartweizen in der Gemeinschaft wird unter nachstehenden Voraussetzungen gewährt.

Artikel 2

Um beihilfefähig zu sein, muß der Hartweizen

— entweder qualitative und technische Eigenschaften aufweisen, die garantieren, daß aus ihm hergestellte Teigwaren beim Kochen nicht verkleben,

— oder aus Saatgut bestimmter Sorten erzeugt worden sein, bei denen sich die Mitgliedstaaten davon überzeugen können, daß sie diese Eingenschaften aufweisen.

Artikel 3

In den Regionen der Gemeinschaft, in denen eine Beihilfe vorgesehen ist, wird diese nur für die Flächen gewährt :

a) die vollständig angesät wurden und für die sämtliche normalen Anbauarbeiten ausgeführt worden sind,

b) für die ein Antrag gemäß Artikel 4 gestellt wurde, wobei dieser Antrag als Meldung der Anbaufläche gilt.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 4

(1) Jeder beteiligte Hartweizenerzeuger stellt bei der zuständigen Stelle seines Mitgliedstaats bis zu einem von diesem Mitgliedstaat zu bestimmenden Termin, spätestens aber am 30. April für das folgende Wirtschaftsjahr, einen Beihilfeantrag.

(2) Der Beihilfeantrag enthält mindestens folgende Angaben :

— Name, Vornamen und Anschrift des Antragstellers,

— die bebaute Fläche in Hektar und Ar, die Grundbuchdaten dieser Flächen oder eine von der für die Flächenkontrolle zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Angabe,

— die Sorte des verwendeten Saatguts.

Artikel 5

Die Kontrolle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 erfaßt zumindest einen repräsentativen Hundertsatz der eingereichten Anträge und trägt dabei vor allem der geographischen Verteilung der betreffenden Flächen Rechnung.

Der Hundertsatz muß mindestens 5 v.H. betragen.

Artikel 6

(1) Der Mitgliedstaat zahlt die Beihilfe für den Hartweizen spätestens am 30. April des laufenden Wirtschaftsjahres aus.

(2) Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 ist der ansprucherzeugende Tatbestand für die Beihilfe am 1. August des Wirtschaftsjahres eingetreten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet auf Hartweizen Anwendung, für den ab dem Wirtschaftsjahr 1978/79 die Beihilfe gewährt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH